



Ernst-Stargardt-Allee 1, 14979 Großbeeren

Herrn

Dmitry Bagrash

JVA Heidering - TA 1 WE 6

Buch-Nr.: 327/25/7

Geschäftszeichen (bitte angeben)

MBQ - 327/25/7

Bearbeiter: Schmidtke Jürgensen

Tel. +49 30 901473-246

Vermittlung +49 30 901473-0

Fax +49 30 901473-0

poststelle@jvahr.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

24.07.2026

Ihre Eingabe vom 21.07.2026 bezüglich des Arbeitsplatzwechsels in Verbindung mit einer Lohnstufenänderung

Sehr geehrter Herr Bagrash,

auf Ihre schriftliche Eingabe hin, in der Sie sich gegen die Umsetzung von der Werkhalle 2 in die Werkhalle 3 sowie eine vermeintliche Herabstufung Ihrer Lohnstufe wenden, teile ich Ihnen nach Prüfung der Sach- und Rechtslage Folgendes mit:

Ihre Umsetzung von der Werkhalle 2 in die Werkhalle 3 vom 21.07.2026 bleibt bestehen. Ihr Vorbringen bezüglich einer Herabstufung der Lohnstufe von 5 auf 4 ist gegenstandslos, da eine solche Herabstufung zu keinem Zeitpunkt erfolgt ist. Sie werden weiterhin vollumfänglich nach Lohnstufe 5 vergütet.

Zu Ihrem Vorwurf, die Verlegung am 21.07.2026 sei „ohne jeglichen Grund“ erfolgt, ist festzustellen, dass diese Maßnahme im direkten Zusammenhang mit Ihren eigenen Äußerungen steht.

Am 15.07.2026 haben Sie in einer ausführlichen Anhörung gegenüber Ihrer Gruppenleitung eine aus Ihrer Sicht bestehende, ernstzunehmende Bedrohungslage durch einen Mitgefangenen geschildert, der in unmittelbarer Nähe zu Ihnen in der Werkhalle 2 eingesetzt war. Im Rahmen der der Anstalt obliegenden Fürsorgepflicht und zur präventiven Gefahrenabwehr sowie zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung war eine räumliche



Trennung am Arbeitsplatz zwingend geboten. Die Umsetzung in die Werkhalle 3 erfolgte demnach ausschließlich zu Ihrem eigenen Schutz und auf Basis der von Ihnen selbst vorgetragenen Konfliktsituation.

Hinsichtlich der Lohnstufe ist festzuhalten: Eine reguläre Umsetzung zurück in die Werkhalle 3 (Tätigkeitsbereich Bucher Retoure) bedingt nach den allgemeinen Vorgaben des Generalunternehmers (steep GmbH) grundsätzlich die Einordnung in die Lohnstufe 4 (B). Eine Lohnstufenänderung nach unten wird zudem in der Regel bei festgestellter Schlechtleistung, bei einem regulären Aufgabenwechsel oder als disziplinarische Maßnahme vollzogen.

Da Ihre Umsetzung jedoch weder eine Disziplinarmaßnahme darstellt noch auf mangelnde Arbeitsleistung zurückzuführen ist, sondern vielmehr der geschilderten Bedrohungssituation geschuldet war, fehlten die Voraussetzungen für eine lohnwirksame Schlechterstellung. Aus diesem Grund wurde – entgegen Ihrer Annahme – explizit von einer Herabstufung abgesehen. Sie erleiden durch die zu Ihrem Schutz erfolgte Umsetzung keine finanziellen Nachteile.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin stellen. Der Antrag muss binnen zwei Wochen nach Zustellung oder der schriftlichen Bekanntgabe der Maßnahme schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts gestellt werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

Sie haben weiterhin die Möglichkeit vorläufigen Rechtsschutz bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin zu beantragen. Das Gericht kann den Vollzug der angefochtenen Maßnahme aussetzen, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung Ihres Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird, und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht. Das Gericht kann auch eine einstweilige Anordnung erlassen. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist schon vor Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nehrke